

Begründung:

In der erneuten öffentlichen Auslegung vom 09.03.1998 bis 09.04.1998 des Bebauungsplanentwurfes hat lediglich die Bezirksregierung Weser-Ems - Luftfahrtbehörde - nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadt Emden hat die Festsetzung von Gebäudehöhen einer Neigung der An- und Abflugfläche des Verkehrslandeplatzes Emden von 1 : 50 (bisher 1 : 40) angepaßt, um die Option für die Einrichtung eines Instrumentenflugbetriebes zu erhalten. Die Änderung ist notwendig, jedoch nicht ausreichend.

Um den Anforderungen an die Hindernisfreiheit für eine Instrumentenlandebahn gerecht zu werden sind darüber hinaus gem. den gültigen Richtlinien der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom August 1996 folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

Die Breite des die Start- und Landebahn umgebenden Streifens beträgt 300 m (bisher 150 m).

Der Öffnungswinkel der An- und Abflugfläche beträgt 15 % (bisher 10 %).

Die Neigung der seitlichen Übergangsfläche beträgt 1 : 7.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Bedingungen sind die "Nachrichtliche Übernahme" des Bebauungsplanes D 24 C II. Abschnitt entsprechend anzupassen.

Die nördliche Grenze der An- und Abflugfläche (C-D) sind nach Norden zu verschieben.

Die nördliche Grenze der seitlichen Übergangsfläche (E-F und G-H) verschiebt sich damit ebenfalls. Die Höhenbegrenzung wäre auf 1 : 7 zu korrigieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Durch die Übernahme der Anregungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die zulässige Gebäudehöhe im Bereich verlängerter Fritz-Reuter-Straße (südlich der Grenze der An- und Abflugfläche Linie C-D) auf ca. 5,70 m bis 8,70 m über NN begrenzt.

In der seitlichen Übergangsfläche (nördlich Linie C-D) darf die zulässige Höhe in einer Neigung von 1 : 7 ansteigen, bis sie die im Bebauungsplan vorgegebene max. Höhe von 3 Vollgeschossen erreicht.

Mit den betroffenen Eigentümern der Grundflächen wurden die Änderungen des Entwurfes erörtert und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Anregungen wurden aus diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.

Da es bisher im Plangebiet kein Baurecht gab und somit durch die Änderungen keine Eigentumsrechte eingeschränkt werden und weil durch die Änderungen keine Träger öffentlicher Belange betroffen werden, wurde auf eine weitere öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB verzichtet.

Die Zulässigkeit eines Instrumentenanflugs zum Verkehrslandeplatz Emden wird in einem späteren Verfahren nach Luftverkehrsgesetz geprüft.

Stadt Emden

Vorlage-Nr.:
13/270/2

Nach Satzungsbeschuß wird der Bebauungsplan durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.